

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

27.01.2015

Geschäftszahl

Ra 2014/19/0112

Rechtssatz

Die im Beschwerdeverfahren eingeräumte Möglichkeit, zum Inhalt der nunmehr herangezogenen Länderberichte und der zu treffenden Feststellungen schriftlich Stellung zu nehmen, kann die Durchführung einer Verhandlung in einem Fall, wo der Sachverhalt ergänzungsbedürftig geblieben ist, nicht ersetzen (Hinweis E vom 16. Dezember 2014, Ra 2014/19/0101).